

11335/AB XXIV. GP

Eingelangt am 04.07.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. ^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0114-I/A/15/2012

Wien, am 4. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 11532/J der Abgeordneten Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und
Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Steviolglycoside sind gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 lit. c Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72/1993 idgF. in der Zutatenliste verpackter Lebensmittel wie folgt zu kennzeichnen:

- „Süßstoff Steviolglycoside“ oder
- „Süßstoff E 960“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zusätzlich ist in Verbindung mit der Sachbezeichnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 der Süßungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 547/1996 idgF. der Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ bzw. gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 „mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“ anzugeben.

Bezüglich zusätzlicher freiwilliger Auslobungen ist zur Beurteilung, ob ein Lebensmittel täuschungsfrei in Verkehr gebracht wird, die Gesamtaufmachung des Produktes wesentlich. Diese umfasst sämtliche Angaben, Auslobungen, Hinweise und bildliche Darstellungen, die beim Inverkehrbringen der Ware gemacht werden. Zur Orientierung wurde über meine Initiative im Rahmen des österreichischen Lebensmittelbuches eine Leitlinie über die täuschungsfreie Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit dem Zusatzstoff Steviolglycoside (E 960) gesüßt sind, beschlossen, die mit Erlass vom 13. Juni 2012 veröffentlicht wurde. Zur Täuschung geeignet wären insbesondere Hinweise, die die Verwendung der Stevia-Pflanze oder von deren Teilen als solche suggerieren bzw. eine „Natürlichkeit“ des Lebensmittelzusatzstoffes hervorheben würden, wie z.B. „natürlich gesüßt“, „mit natürlichem Süßungsmittel“ oder „mit Stevia/extrakt“. Als täuschungsfrei wäre unter Berücksichtigung der Gesamtaufmachung der zusätzliche Hinweis, dass der Zusatzstoff Steviolglycoside bzw. das Süßungsmittel aus Stevia gewonnen wurde, zu sehen.

Frage 5:

Die Herstellung des Zusatzstoffes Steviolglycoside (E 960), der seit 2. Dezember 2011 als Süßstoff gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 zur Verwendung in bestimmten Lebensmitteln mit spezifischen Verwendungshöchstmengen zugelassen ist, hat gemäß Verordnung (EU) Nr. 231/2012 zu erfolgen und umfasst zwei Hauptphasen: zunächst die wässrige Extraktion aus den Blättern von *Stevia rebaudiana* Bertoni mit Reinigung des Extrakts durch Ionenaustauschchromatografie, anschließend die Rekristallisation der Steviolglycoside aus Methanol oder wässrigem Ethanol. Gemäß Art. 13 der Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008 dürfen Lebensmittelzusatzstoffe, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel fallen, erst nach Zulassung gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden bzw. muss der Ausgangsstoff gemäß dieser Verordnung zugelassen werden. In Ermangelung einer entsprechenden Zulassung ist derzeit das Inverkehrbringen von Steviolglycosiden aus genetisch veränderten Stevia-Pflanzen nicht zulässig.